

Vogelsiedlungsblick

*Mitteilungsblatt der Siedlervereinigung
„Glück Auf“ e. V.
Zwickau-Eckersbach*



*27 Jahrgang Nr. 01
Januar 2023*

V.i.S.d.P. Angelika Müller
Stieglitzweg 9
08066 Zwickau

Konto: Commerzbank Zwickau
IBAN: DE95 8704 0000 0704 7996 00

<https://www.vogelsiedlung-zwickau.de>
eMail: info@vogelsiedlung-zwickau.de



Vorstandssitzungen finden regelmäßig jeweils am zweiten Donnerstag des Monats
18.00 Uhr im Glasbau des Gasthofes „Zum Vogelsiedler“ statt.

Unverlangt zugesandte Beiträge werden gern entgegengenommen.

Grundsteuerreform 2025

So gehen Sie gegen Ihren Bescheid vor

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärung für alle Immobilieneigentümer endet am 31. Januar 2023. Erklärungspflichtig sind alle, die zum 1. Januar 2022 Eigentümer sind. Angehörige können ihren ELSTER-Zugang zur Verfügung stellen.

Einzelne Bundesländer verschicken bereits die ersten Wertbescheide an Eigentümer, die früh ihre Erklärung abgegeben haben. Wer sich gegen die steuerliche Bewertung wehren will, muss bereits gegen diesen Wertbescheid innerhalb von 4 Wochen vorgehen.

Der Einspruch

Wehren kann man sich mit einem Einspruch. Dieser kann kostenfrei vom Eigentümer selbst beim Finanzamt eingereicht werden. Das Einspruchsschreiben muss an das zuständige Finanzamt gerichtet sein und folgende Angaben enthalten:

- Person des Einspruch einlegenden Eigentümers,
- genaue Bezeichnung, gegen welchen Bescheid der Einspruch eingelegt wird (Datum, AZ, Art des Bescheides),
- klare Erkennbarkeit als „Einspruch“.

Die Begründung

Eine Begründung kann nachgereicht werden. Dies sollte im Einspruchsschreiben bereits angekündigt werden und dann auch zeitnah erfolgen. Kosten kommen erst dann auf, wenn es zur Klage vor dem Finanzgericht kommt.

Fristverlängerung

Mit einer automatischen Fristverlängerung, wie Haus & Grund Deutschland sie fordert, ist derzeit leider nicht zu rechnen. Jedoch wird es wohl bei Fristüberschreitungen zunächst Erinnerungsschreiben seitens der Finanzverwaltung geben und damit eine faktische Fristverlängerung. Es bleibt aber die Möglichkeit, einen individuellen Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist zu stellen, der allerdings gut zu begründen ist.

Sondervertrag GAS

Ab 2024 gibt es einen neuen Sondervertrag GAS und in diesen können wir auch wieder neue Mitglieder aufnehmen! Dafür benötigen wir allerdings ihre Zählernummer sowie den Verbrauch der Vorherigen Jahre. **Ein Formular liegt dieser Ausgabe bei!**

Wegfall der Obi-Karte

Wie wir euch schon mitgeteilt haben wurden wir von der Entscheidung seitens Obi auch überrascht und ohne Vorwarnung vor vollendete Tatsachen gestellt. Wir sind derzeit auf der Suche nach Ersatz und informieren euch in den nächsten Ausgaben der Mitgliederzeitschrift darüber. Bis dahin empfehlen wir euch unsere Mitgliederrabatte bei Hellweg und Hagebau zu nutzen!



Apropos Mitgliederrabatte, wir freuen uns euch bekanntgeben zu dürfen das die Familie Haus/Stich allen unseren Mitgliedern einen 10% Rabatt gewährt. Vielen Dank an Silvio Stich der uns das ermöglicht hat!

85 Jahre Vogelsiedlung

Liebe Siedlerinnen und Siedler, unsere Siedlung wird 85 Jahre! Aus diesem Grund haben wir gedacht dass wir am 01. Juli 2023 ein großes Siedlerfest auf dem oberen Sportplatz - wo auch Walpurgis stattfindet - veranstalten.

Aktuell in der Überlegung sind:

- Kutsch & Kremserfahrten durch die Siedlung
- Ponyreiten
- Flohmarkt
- Und natürlich Tanz und gute Laune im Festzelt

Wir möchten euch in die Planung und Organisation einbringen da wir das nicht alles alleine schaffen. Daher bitten wir euch um eure Ideen und Wünsche und natürlich auch um eure weitere Mithilfe. Bitte meldet euch unter:

Angelika Müller: 0152 / 38 30 58 52

Michael Knaute: 0375 / 43 58 278

Oder per eMail an: info@vogelsiedlung-zwickau.de



Wann brauche ich eigentlich einen CO-Melder?

Das Atemgift Kohlenmonoxid kann an Kaminen, Öfen und Heizungen austreten. Die richtige Installation kann vor Unfällen schützen. Gerade im Winter besteht die Gefahr von Kohlenmonoxid Vergiftungen. Das Atemgift mit der chemischen Formel CO entsteht, wenn kohlenstoffhaltige Brennstoffe unvollständig verbrennen. Die Gründe reichen von technischen Defekten über mangelnde Wartung bis hin zu verstopften Abluftrohren. CO-Melder können vor dem Gas warnen.

Worauf muss man bei der Installation der Geräte achten?

Dieses Atemgift kann weder sehen, riechen noch schmecken. Nur CO-Melder, können es aufspüren und auf gefährliche CO-Konzentrationen in der Raumluft aufmerksam machen. Bemerkte man diese nicht, kommt es zu einer Kohlenmonoxid-Vergiftung – mit grippeähnlichen Symptomen, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen. Schlimmstenfalls führt sie zu Bewusstlosigkeit und sogar zum Tod.

Wer benötigt diese Geräte?

Potenzielle Gefahrenquellen in Haus und Wohnung sind Kamine und Öfen. Auch gas- und ölbetriebene Heizungsanlagen und Pelletlager zählen dazu. Da Kohlenmonoxid durch Wände, Decken und Böden kommt, kann die Gefahr auch von einer CO-Quelle des Nachbarn ausgehen.

Wo platziert man die CO-Melder am besten?

Da gibt es zwei Fälle. In Schlaf- oder Wohnzimmer ohne brennstoffbetriebene Geräte, also ohne Heizung oder Ofen, sollte der CO-Melder in Nasenhöhe platziert werden. Wenn man schläft oder auf dem Sofa sitzt, also in etwa ein bis anderthalb Meter Höhe. Das Kohlenmonoxid bewegt sich frei durch den Raum, wir wissen nicht, wo es sich gerade befindet. Damit der CO-Melder frühzeitig Alarm schlagen kann, sollte er also dort installiert werden, wo wir das CO potenziell einatmen.

In Räumen mit Heizung oder Ofen hingegen sollte das Gerät am besten unter der Decke befestigt werden. Denn die Wärme der Thermik trägt das Kohlenmonoxid eher nach oben. Allerdings sollte der Melder mindestens 30 cm von der Wand entfernt und auch nicht direkt über dem Ofen platziert sein. Wie beim Rauchmelder gilt auch hier: Die Mitte des Raumes ist ein geeigneter Ort.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Anhebung des Neubaustandards ohne verschärfte Dämmvorschriften

Die für uns Siedler wesentlichen Neuerungen im Einzelnen:

Ab 1. Januar 2023 gilt das Effizienzhaus 55 (EH55) als gesetzlicher Neubaustandard. Dazu wird der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung von bisher 75% (EH75) des Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes auf 55% (EH55) reduziert (§15 Absatz 1 und §18 Absatz 1 GEG).

Die Anforderung an den baulichen Wärmeschutz bleibt unverändert (§16 GEG).

Das vereinfachte Nachweisverfahren, das bei der Errichtung eines Wohngebäudes angewendet werden kann, wird an die neue Primärenergievorgabe angepasst und orientiert sich an den Referenzwerten der bisherigen KfW-Effizienzhausförderung (§31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG).

Die Bewertungsverfahren zur Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. von im Haus erzeugtem Solarstrom) werden vereinfacht. Unabhängig von der Wahl des Vergütungsmodells nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kann der physikalisch im Gebäude verbrauchte Strom bei der Ermittlung des Primärenergiebedarfs angerechnet werden (§23 GEG).

Die Regelungen zur Förderung werden an das höhere Anforderungsniveau für Neubauten angepasst und eröffnen gleichzeitig mehr Spielraum. Eine Förderung ist nunmehr generell möglich, wenn der erfüllte Standard anspruchsvoller ist als der gesetzlich vorgeschriebene (§91 GEG). Auch soll sich die Förderung zukünftig mehr an den Treibhausgasemissionen und Lebenszyklusbetrachtungen orientieren.

Noch in diesem Jahr plant die Bundesregierung eine weitere Novelle des GEG. Zum einen soll damit das Vorhaben umgesetzt werden, dass ab 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Zum anderen soll die Solardachpflicht für gewerbliche Neubauten eingeführt werden.

Energetische Sanierung

Sachsen hat einen der höchsten Altbaubestände im Vergleich aller Bundesländer. So wurden etwa zwei Drittel des sächsischen Gebäudebestandes vor 1948 errichtet. In diesen Gebäuden befinden sich mehr als die Hälfte aller Wohnungen. Nach 1990 ist der überwiegende Anteil der Wohngebäude zwar saniert worden. Aufgrund fortschreitender Sanierungsstandards, Energieerzeugungs- und Anwendungstechnologien sowie einer verbesserten Wirtschaftlichkeit energetischer Sanierungsmaßnahmen gibt es jedoch noch erhebliche Energieeinsparpotenziale.

Im Fördermittel-Dschungel ist es gerade für Sanierungswillige schwierig sich zurecht zu finden. Deshalb raten wir dringend dazu sich professionell beraten zu lassen.

BUND	<p>Integriertes Energie- und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung (IEKP)</p> <p>Förderprogramme</p> <ul style="list-style-type: none">■ Förderprogramm für Kommunen und andere Einrichtungen■ Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen■ Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien■ Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie■ Experimenteller Wohnungs- und Städtebau■ Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Förderschwerpunkte)■ Förderprogramm zur Weiterentwicklung der Nationalen Klimaschutzinitiative■ Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung■ Energieeffizient Sanieren (Kredit, Sonderförderung, Kommunen) <p>Förderschwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none">■ Klimaschutzkonzepte und „Klimaschutzmanager“■ Klimaschutztechnologien bei Stromnutzung■ Klimaschutzmodellprojekte mit Leitbild CO₂-Neutralität■ „IT goes green“ – Förderung effizienter Computertechnologie	FREISTAAT SACHSEN	<p>EU / Bund / Landesprogramme</p> <ul style="list-style-type: none">■ Nachhaltige Stadtentwicklung■ Förderprogramme der KfW-Förderbank■ Städtebauförderungsprogramme■ Wohneigentum■ Energetische Sanierung – Sächsisches Energiespardarlehen■ Mehrgenerationenwohnen■ Energieeffizienz und Klimaschutz (EuK)■ SAB-KfW-Wohneigentumsprogramm■ Eigentumsförderung – SAB – Förderergänzungsdarlehen■ Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)■ Landesprogramm Denkmalpflege <p>Einspeisevergütungen</p> <p>Kommunale Förderprogramme</p> <p>Förderprogramme der Energieversorgungsunternehmen (MITGAS-Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, E.ON Thüringen Energie AG, ENSO Energie Sachsen Ost AG, Erdgas Südsachsen GmbH)</p>
-------------	---	--------------------------	---

Wichtige Ansprechpartner sind Architekten und Ingenieure, die Kommunen, Denkmalbehörden sowie die Sanierungsträger. Die Sächsische Energieagentur saena bietet in Fragen der Energieeffizienz Beratungen an und führt Informationskampagnen wie z.B. das Informationsportal „bau nachhaltig“ durch. Darüber hinaus bieten auch die zuständigen regionalen Verbraucherzentralen sowie der BINE Informationsdienst Energieberatungen an!

Herzlichen Glückwunsch



Happy
Birthday

Ingrid Pinder zum 80. Geburtstag